



Messespeditionstarif der Leipziger Messe GmbH für Messen und Ausstellungen in Leipzig



Offizieller Vertragsspediteur der



LEIPZIGER MESSE

DHL Trade Fairs & Events GmbH

Handwerkerzentrum
Messe-Allee 1
04356 Leipzig

Ansprechpartner:

Leitung: Heike Eckardt +49 (0) 341 / 678 7247 heike.eckardt@dhl.com
Projektmanager: Frank Winzer +49 (0) 341 / 678 7244 frank.winzer@dhl.com

Fax: +49 (0) 341 / 678 7241
E-Mail: fairs.lei@dhl.com
Website: www.dhl-tfe.com

Allgemein

§ 1

Der Messespeditionstarif gilt für alle auf dem Messegelände Leipzig auszuführenden Leistungen, die der offizielle Messespediteur der Leipziger Messe GmbH übernimmt. Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz o.ä. Flurförderzeugen ist auf dem Messegelände aus Sicherheits- und Regiegründen nur dem zugelassenen Vertragsspediteur gestattet.

§ 2

Abrechnungsgrundlage sind die im Messetarif aufgeführten Preise der Messespediteure. Diese Speditionsentgelte sind Höchstsätze exklusiv der gesetzlichen MWSt. Die Berechnung erfolgt je Auftrag nach dem fracht- oder rollgeldpflichtigen Gewicht bzw. pauschal nach Einsatzzeit. Bei fehlender Gewichtsangabe werden Pauschalsätze zugrunde gelegt. Berechnungsgrundlage: 1 cbm = 333 kg

Mit den Regiekosten werden die Regiearbeiten des Vertragsspediteurs abgegolten (Bereithalten von Arbeitskräften, Gabelstaplern, Kranen, LKW etc.).

Kommunikations- und Dokumentationskosten werden, soweit ein besonderer Aufwand im Rahmen der Transportabwicklung vorliegt, pauschal abgerechnet.

§ 3

Für Aufträge an die Messe-Spedition nach dem Messe-Speditionstarif gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp), neueste Fassung.

Für Schwertransporte und Kranarbeiten haften die Speditionen jedoch nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK), neueste Fassung.

Die ADSp und BSK liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Speditionen aus.

§ 4

Bei Versand an den Vertragsspediteur ist das Messegut grundsätzlich frei Leipzig Messegelände abzufertigen. Jedes Packstück ist deutlich mit Namen und genauer Messe- und Standbezeichnung des Empfängers zu versehen, um eine rechtzeitige und zuverlässige Anlieferung gewährleisten zu können.

§ 5

Die vertraglichen Verpflichtungen und die Haftung des Vertragsspediteurs - enden hinsichtlich der Zustellung mit dem Abstellen des Messegutes am gekennzeichneten Messestand. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter nicht anwesend sind.

Die Zustellung der Eingangssendungen erfolgt vom ersten Aufbau-Tag an, sofern keine Terminvorgaben vorliegen.

- beginnen hinsichtlich der Einlagerung von Leergut / Vollgut mit der Übernahme des Materials am Stand und enden mit dem Abstellen im Stand nach Messeschluss. Für im Leergut befindliches Ausstellungs-/Standbaumaterial wird keine Haftung übernommen. Es wird als Vollgut gelagert und behandelt.

- beginnen hinsichtlich des Rücktransportes der Ausstellungsgüter erst mit der Abholung der Güter im Messestand innerhalb der offiziellen Abbauzeit und zwar auch dann, wenn der Aussteller oder ein Beauftragter nicht anwesend sind.

Die Abgabe der Versandpapiere/Aufträge im Büro des Vertragsspediteurs begründet noch keine Haftung.

Dem Aussteller wird der Abschluss einer eigenen Transport- und Lagerversicherung empfohlen. Diese kann durch den Vertragsspediteur vermittelt werden. Eine Versicherung von Leergut erfolgt nur auf besonderen Auftrag.

Für mündliche Anweisungen und Aufträge durch den Aussteller an das technische Personal des Vertragsspediteurs wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Die Übernahme und Einlagerung des Leergutes durch einen Vertragsspediteur erfolgt nach schriftlicher Bestellung. Die Lagerung von Leergut ist in den Ausstellungshallen gem. Anordnung der Bauaufsicht und der Feuerwehr grundsätzlich nicht zulässig. Befindet sich Leergut unmittelbar vor dem offiziellen Aufbauende in den Messehallen, so wird es vom Vertragsspediteur der Leipziger Messe GmbH abtransportiert, auch wenn keine Bestellung des Ausstellers vorliegt. Die entstehenden Kosten werden dem Aussteller belastet.

Das Leergut ist dem Vertragsspediteur transportgerecht aufbereitet und mit einem deutlich ausgefüllten Leergutaufkleber versehen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Reklamationen jeglicher Art müssen schriftlich im Büro des Vertragsspediteurs eingereicht werden. Mündliche Anzeigen genügen nicht.

§ 8

Rechnungen des Vertragsspediteurs sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Der Vertragsspediteur darf im Falle des Verzuges gem. ADSp Zinsen berechnen.

§ 9

Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen ist für beide Teile Köln.

§ 10

Dieser Messe-Speditionstarif tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft. Alle bisherigen Messe-Speditionstarife verlieren ihre Gültigkeit.

1. Stückgut

Messe-Speditionsentgelte für Stückgutsendungen, Teil- und Komplettladungen bis 2.500 Kg

1.1. EINGANG

1.1.1.	Entladen am Stand bzw. Messespeditionslager	per 100 Kg	EUR	11,50
1.1.2.	Zustellung/Transport vom Messespeditionslager zum Messestand, Zwischenlagerung für max. 5 Tage	per 100 Kg	EUR	16,50

1.2. AUSGANG

1.2.1.	Beladen vom Messestand bzw. Messespeditionslager	per 100 Kg	EUR	11,50
1.2.2.	Abholung/Transport vom Messestand zum Messespeditionslager, Zwischenlagerung für max. 5 Tage	per 100 Kg	EUR	16,50

1.3. HINWEISE

- 1.3.1. Volumenratio: 1 cbm = 333 Kg
- 1.3.2. Berechnung erfolgt pro angefangene 100 Kg
- 1.3.3. Minimumberechnung: 200 Kg
- 1.3.4. Es werden keine Überstunden-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge berechnet.

1.4. DHL-Express-Service

- 1.4.1. Sendungen bis 50 Kg, werden gemäß Punkt 1.1 berechnet, jedoch ohne Minimumberechnung und Volumenratio

2. Gestellung von Personal und Geräten

2.1. Gabelstapler einschließlich Fahrer

2.1.1.	Gabelstapler mit einer Hubkraft bis 4 to	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	98,50
2.1.2.	Gabelstapler mit einer Hubkraft bis 6 to	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	109,50
2.1.3.	Gabelstapler mit einer Hubkraft bis 8 to	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	120,50
2.1.4.	An- und Abfahrt* 0,5 Stunden				

* entfallen bei vorbestellten Aufträgen (Bestellungen, die mindestens 48 Stunden vor vereinbarter Auftragsdurchführung erfolgen).

2.2. Autokrane einschließlich Fahrer

2.2.1.	Autokran mit einer Hubkraft bis 30 to	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	165,00
2.2.2.	Autokran mit einer Hubkraft bis 40 to	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	180,00
2.2.3.	Autokran mit einer Hubkraft bis 50 to	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	195,00
2.2.4.	An- und Abfahrt 1 Stunde				

2.3. Personal

2.3.1.	Vorarbeiter/Fahrer/Packer/Anschläger	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	43,00
2.3.2.	Transportarbeiter	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	38,50

2.4. Lastkraftwagen ohne Anhänger / Auflieger

2.4.1.	Sattelzugmaschine, einschließlich Fahrer	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	85,00
2.4.2.	Wechselbrücken-Fahrzeug, einschließlich Fahrer	m/m 1 Stunde	per Stunde	EUR	85,00
2.4.3.	An- und Abfahrt 1 Stunde				

2.5. HINWEISE

- 2.5.1. Angefangene Stunden werden auf volle halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet.
 2.5.2. Berechnet werden die vom Aufwand her erforderlichen bzw. vom Auftraggeber angeforderten und von diesem später quittierten Einsatzzeiten für Personal bzw. Geräte
 2.5.3. Für den Einsatz von Geräten und Personal werden angefangene halbe Stunden auf volle Stunden aufgerundet.
 2.5.4. Die in den Berechnungssätzen inkludierte Spezialausrüstung beinhaltet eine Hubhöhe bis 550 cm
 2.5.5. Die eingesetzten Gerätegrößen sind abhängig von Abmessungen, Gewicht, Hubhöhe und Verfügbarkeit.
 2.5.6. Es werden keine Überstunden-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge berechnet.
 2.5.7. Stellplatzgebühren werden lt. Auslage berechnet.

3. Leergut

3.1.	Übernahme am Messestand, Signieren, Ein- und Auslagerung, Rücklieferung nach Messeende		per cbm	EUR	39,50
3.2.	Expressrücklieferung des Leergutes, bis maximal zwei Stunden nach Hallenöffnung		per cbm	EUR	51,40
3.3.	Beladen von leeren Verpackungsmaterialien auf Kunden-LKW		per cbm	EUR	13,90
3.4.	Entladen von leeren Verpackungsmaterialien von Kunden-LKW		per cbm	EUR	13,90
3.5.	Maschinenböden/Schlitten		je qm	EUR	39,50

3.6. HINWEISE

- 3.6.1. Berechnung erfolgt pro Packstück je angefangene cbm
 3.6.2. Minimumberechnung: 2 cbm / 2 qm
 3.6.3. Zum Leergut gehören Verpackungen und Lademittel wie z.B. Paletten und Maschinenschlitten. Das Volumen errechnet sich aus dem umschriebenen Quader der übernommenen lagerfähigen Einzelpartie.
 3.6.4. Das Auseinandernehmen sperriger Verschlüge sowie das Stapeln und Bandagieren des Leergutes wird gesondert und nach Tarifpunkt Nr. 2 berechnet.
 3.6.5. Kolli, welche außer Verpackungsmaterial auch noch Messegut, Standbaumaterial, Werkzeuge usw. enthalten, gelten nicht als Leergut, auch nicht hinsichtlich der Haftung. Für diese Güter erfolgt die Lagerung und Berechnung nach Tarifpunkt Nr. 4.

4. Vollgut

4.1.	Übernahme am Messestand, Signieren, Ein- und Auslagerung, Rücklieferung nach Messeende		per cbm	EUR	51,40
4.2.	Beladen von leeren Vollgut/Materialien auf Kunden-LKW		per cbm	EUR	13,90
4.3.	Entladen von leeren Vollgut/Materialien von Kunden-LKW		per cbm	EUR	13,90
4.4.	Gabelhubwagen		per Stück	EUR	102,80
4.6.	Elektrohubwagen/Ameise/Genie		per Stück	EUR	154,20
4.7.	Scherenarbeitsbühne		per Stück	EUR	205,60

4.8. HINWEISE

- 4.8.1. Berechnung erfolgt pro Packstück je angefangene cbm
 4.8.2. Minimumberechnung: 2 cbm

5. Zollabfertigung von Messegut am Messezollamt

5.1.	Import-Abfertigung zur temporären Zollgutverwendung, Löschen des Zollversandscheines, Zollbeschau, Erstellen der Zolldeklaration, maximal 3 Zolltarifpositionen	per Sendung	EUR	135,00
5.1.1.	ab drei Zolltarifpositionen	je Zolltarifpos.	EUR	13,00
5.2.	Gebühren für geleistete Zollsicherheit - pro angefangenen Monat Minimum CIF Warenwert: EUR 5.000	vom CIF Warenwert		0,50%
5.3.	Abfertigung /Behandlung Carnet- ATA	per Carnet	EUR	135,00
5.4.	Importabfertigung zur definitiven Einfuhr, Löschen des Zollversandscheines, Zollbeschau, Erstellen der Zolldeklaration, maximal 3 Zolltarifpositionen	per Sendung	EUR	135,00
5.4.1.	ab drei Zolltarifpositionen	je Zolltarifpos.	EUR	13,00
5.5.	Re-export-Abfertigung, Löschung des Zollverwendungsscheines	per Sendung	EUR	135,00
5.5.1.	ab drei Zolltarifpositionen	je Zolltarifpos.	EUR	13,00
5.6.	Gebühren für geleistete Zollversandscheinsicherheit pro angefangenen Monat Minimum CIF Warenwert: EUR 5.000	vom CIF Warenwert		0,50%
5.7.	HINWEISE			
5.7.1.	Besorgen von Einfuhrgenehmigung, Veterinär- oder Pflanzschutzüberprüfungen			nach Aufwand

6. Service- und Regieleistungen

6.1.	Regiearbeiten, Bereithalten von Arbeitskräften und Hebezeugen	vom Auftragswert aus Punkt 1-5		10,00%
6.2.	Serviceleistungen im CCL oder in den Eingangshallen West + Ost	vom Auftragswert aus Punkt 1-5		15,00%
6.3.	Serviceleistungen im MaxiCom	vom Auftragswert aus Punkt 1-5		20,00%
6.4.	Serviceleistungen in der Kongresshalle Leipzig	vom Auftragswert aus Punkt 1-5		25,00%
6.5.	Speditionsversicherung gem. Tabelle			
6.6.	Kapitalbereitstellungsgebühren	m/m 15,00		2,00%
6.7.	Zollbeamtengebühren, Übersetzungen			lt. Auslage

7. Haftung und Konditionen

Alle Leistungen und Preise verstehen sich netto und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Gültigkeit: Diese Tarife sind gültig ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31.12.2015

Der Vertragsspediteur arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. **Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.** Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.